Der Militair = Etat und die constitutionelle Doctrin. 1867

Ger 263 700

Ger 263.790

Harvard College Library

BOUGHT FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

BEQUEATHED BY
CAROLINE EUSTIS PEABODY
OF CAMBRIDGE

Digitized by Google

Kh
80 f.

Digitized by Google

Der

Militair-Etat

und

die conſtitutionelle Doctrin.

Berlin 1867.

Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Digitized by Google

Ger 263.790

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE
ANDREW PRESTON PEABODY
FUND

June 17, 1933

Digitized by Google

»Wenn ich von liberalen Ideen reden höre, so verwundere ich mich immer, wie die Menschen sich gern mit leeren Wortschällen hinhalten; eine Idee darf nicht liberal seyn. Richtig sey sie, tüchtig, in sich selbst abgeschlossen, damit sie den göttlichen Auftrag, productiv zu seyn, erfülle; noch weniger darf der Begriff liberal seyn, denn der hat einen ganz andern Auftrag.

»Wo man die Liberalität aber suchen muß, das ist in den Gesinnungen und diese sind das lebendige Gemüth.

»Gesinnungen aber sind selten liberal, weil die Gesinnung unmittelbar aus der Person, ihren nächsten Beziehungen und Bedürfnissen hervorgeht.

»Weiter schreiben wir nicht; an diesen Maaßstab halte man, was man tagtäglich hört.«

Göthe, Sprüche in Prosa.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Am 23. September 1862 sprach der Präsident des preußischen Abgeordnetenhauses:

»Also, meine Herren, ich habe die Frage zu stellen:

Sollen im Extraordinarium der Kriegsbereitschaft, **Reorganisation,** nur 5,529,566 Thlr. 28 Sgr. bewilligt werden?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Frage ist mit großer Majorität verneint worden. Es ist also das ganze Extraordinarium der Kriegsbereitschaft, **die Reorganisation, gestrichen worden.**«

Am 9. März 1867 sprach der Abgeordnete zum Norddeutschen Reichstage, Herr Twesten:

»Als das preußische Abgeordnetenhaus den Versuch machte, die Armeereorganisation zwar nicht in Frage zu stellen — das ist eine unrichtige Darstellung der Sachlage — aber eine wesentliche Modification derselben einzuführen ꝛc.« —

War das schlechtes Gedächtniß des Redners oder Vertrauen zu der Gedächtnißschwäche des Publikums? Oder wollte Herr Twesten in künstlich gesetzten Worten halb sagen und halb nicht sagen, daß die preußische Opposition ihre gepriesene That, die Streichung der Reorganisationskosten, eigentlich aus Versehen gethan, eigentlich nur die Reorganisation habe verbessern wollen und den Weihrauch und die Kränze eigentlich unverdienter Weise empfangen habe?

Digitized by Google

Wir wollen abwarten, was diejenigen dazu ſagen werden, die mit Herrn Tweſten an jenem 23. September aufgeſtanden ſind. Jedenfalls aber dürfen wir in ſeiner Aeußerung vom 9. d. M. ein Anzeichen ſehen, daß die Wurzeln, mit denen der Conflict, wie ein ungeheurer Paraſit, in der öffentlichen Meinung verwachſen war, im Verdorren ſind. Wenn man heute nicht mehr wahr haben will, daß man die Armeereorganiſation habe in Frage ſtellen wollen, ſo wird vielleicht noch ein Journaliſt, verſteckt hinter dem myſtiſchen Wir, ſo wird aber ſchwerlich ein Redner, der mit ſeinem Namen einzuſtehen hat, heute die Behauptungen wiederholen wollen,

daß die reorganiſirte preußiſche Armee von den Arbeits- und Steuerkräften Preußens nicht getragen werden könne,

daß wir unſere Sicherheit einem nach ſchweizeriſchem Muſter gebildeten Heere anvertrauen

oder gar das Intereſſe des Handels und die Olivenblätter Elihu Burritts als Garanten eines ewigen Friedens annehmen dürften.

Und ſollten dieſe Behauptungen wiederholt werden, ſo würden ſie weniger Gläubige finden als einſt. Nicht jeder Wähler der frühern wird heute die Nachweiſe*) als »reactionair« ungeleſen bei Seite ſchieben, daß der Heeresbeſtand ſeit der Reorganiſation noch hinter den Anforderungen zurückbleibt, welche unmittelbar nach den Freiheitskriegen an das erſchöpfte Land gemacht wurden. Auch wer heute noch die allgemeine Entwaffnung wünſcht und hofft, wird nicht behaupten wollen, daß Preußen den Anfang damit zu machen habe. Keiner liebt es, heute an die Friedensreſolutionen erinnert zu werden, die er im Mai oder Juni v. J. votirt hat. Auch iſt wohl nicht

*) Die im Jahre 1862 von der Preußiſchen Allgemeinen Zeitung mitgetheilten Tabellen ſind im Anhange abgedruckt.

Digitized by Google

zu fürchten, daß man sich seit Girardins Artikeln und der Interpellation von Thiers wieder auf die »Stimme des liberalen Europa« berufen, d. h. den Beifall, welchen Feinde und Neider Deutschlands dem Verhalten der Opposition in der Militairsache gespendet haben, als einen Beweis dafür anführen werde, daß das Verhalten richtig und zuträglich gewesen sei.

Aber ein Stück des Parasiten ist noch nicht todt und wird aus der preußischen Verfassung in die Bundesverfassung hinein zu wachsen trachten, die Frage nämlich, ob die Reorganisation der preußischen Armee »constitutionell« gewesen sei. Sie wird unter freundlicher Pflege die neue Frage aus sich hervortreiben, ob nicht das preußische Abgeordnetenhaus durch die Bundesverfassung ein Recht verlieren würde, das diese Körperschaft zwar nicht besitzt, aber nach dem constitutionellen Prinzip besitzen sollte.

Der ruhige Beobachter kann nicht in Zweifel darüber sein, daß der Streit zwischen der Opposition und der Regierung nie so hartnäckig geworden wäre, daß die Opposition bei den wiederholten Wahlen nicht die Unterstützung im Volke gefunden hätte, wenn nicht viele Abgeordnete und Wähler alles Ernstes der Meinung gewesen wären, daß die constitutionelle Theorie dem Volkshause das Recht beilege, jährlich einmal den Ministern die Wahl zu stellen, ob sie alle geldkostenden Staatsbedürfnisse unbefriedigt lassen oder eine Verfassungsverletzung begehen wollen. Aber der ruhige Beobachter wird ebensowenig über eine andere Thatsache im Zweifel gewesen sein: daß von den Tausenden, die geschworen, »diesem Ministerium keinen Groschen,« vielleicht nicht ein einziger die Consequenzen dieses Schwures im Ernste gewollt hat. Gesetzt, dieses Ministerium, irgend ein Ministerium hätte erklärt: gut, wir werden also die Steuern nicht erheben oder wir werden sie zwar erheben, aber in den Kassen verwahren, den Soldaten kein Tractament, den Beamten kein

Digitized by Google

Gehalt, den Staatsgläubigern keine Zinsen zahlen — welch ein bleicher Schrecken wäre über die entschiedenste Wahlmännerversammlung gekommen! Nur der Besitzer des berühmten Siegelringes hat die Zahlung der nicht bewilligten Steuern, nur Johann Jacoby die Annahme der nicht bewilligten Diäten verweigert.

Diesen seltsamen, aber gar nicht beispiellosen Widerspruch zu erklären und zu verwerthen, muß der Wissenschaft der Völkerpsychologie überlassen bleiben. Für das praktische Bedürfniß interessirt nur die Untersuchung, ob denn die constitutionelle Doctrin wirklich ein Recht fordert, mit dem niemand Ernst zu machen sich getraut, ob es wirklich constitutionell ist, daß jedes Jahr die Existenz des Staates auf eine Abstimmung, vielleicht auf die Laune Eines den Ausschlag gebenden Abgeordneten gestellt werde.

Führer der preußischen Opposition, die sich seit fünf Jahren gewöhnt hatten, für constitutionell zu erklären, was ihnen eben convenirte, die aus Wünschen und Gefühlen, aus dem Brockhaus'schen Conversationslexicon und ihren eigenen Leitartikeln eine Art von Staatsrechtswissenschaft für Damen geschaffen hatten, sollen schon in der kurzen Zeit seit Eröffnung des Reichstags die stille Beobachtung gemacht haben, daß die Abgeordneten aus Gebieten mit alten ständischen oder constitutionellen Einrichtungen ihnen im politischen Wissen überlegen sind; und trotz des Bemühens gewisser einheimischer (oder sollen wir sagen knownothing?) Blätter, den »Fremden« nicht zu gerecht zu werden, wird diese Wahrnehmung auch in weiteren Kreisen sich einstellen und wohlthätig wirken. Aber gerade in der oben bezeichneten Frage, als einer zwischen der preußischen Regierung und einer altpreußischen Partei schwebenden, könnten die »Fremden« öffentlich das Wort zu nehmen Bedenken tragen. Darum sei hier mit wenigen Zügen der Versuch gemacht, die

Digitized by Google

Bestimmungen der Bundesverfassung über die Militairkosten im Lichte der constitutionellen Doctrin mit der preußischen Verfassung zu vergleichen.

Merkwürdiger Weise ist die constitutionelle Seite des Conflictes so gut als garnicht diskutirt worden, ausgenommen in zwei in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung abgedruckten Schreiben über die Militairfrage, die mit Genehmigung des Verfassers hier benutzt werden. Merkwürdiger und doch sehr erklärlicher Weise. Die gegenwärtige Regierung lehnte von vorn herein die Verbindlichkeit der constitutionellen Doctrin ab. Ihre Vorgängerin hatte sich zwar gewisse constitutionelle Allüren, aber nicht die constitutionelle Doctrin zu eigen gemacht; sie würde sonst die Armeereorganisation an einem andern Zipfel angegriffen und glatter entwickelt haben, anstatt sie zu einem Knoten zu verschürzen, der mit constitutionellen Mitteln nicht zu lösen war und von andern Händen zerrissen werden mußte.

II.

Das gegenwärtige Ministerium und die Landtagsopposition konnten ihre Waffen nicht kreuzen, weil sie nicht auf demselben Terrain standen, jenes auf der preußischen Verfassung, wie sie ist, diese mit einem Fuße auf der preußischen Verfassung, wie sie nach der constitutionellen Doktrin sein sollte. »Ein entschiedenes Festhalten an dem verfassungsmäßigen Rechte, an der Wahrheit der constitutionellen Einrichtungen wird die letzten Aussichten der Reaction zerstören«, heißt es in der Ansprache des Centralwahlcomité's der Fortschrittspartei vom 31. März 1862. Treten wir also auf den »constitutionellen« Boden, nehmen wir an, ohne es im Mindesten zuzugeben, daß das preußische Abgeordnetenhaus das Budgetrecht besäße, das die constitutionelle Doctrin fordert und das in manchen Verfassungen geschrieben steht.

Digitized by Google

Dürfte selbst eine Volkskammer, die verfassungsmäßig die Schnüre der Börse allein in Händen hat, die Mittel verweigern zur Ausführung eines bestehenden Gesetzes? Halte man aber fest: von einer allgemeinen Steuerverweigerung, von der sich constitutionell noch sprechen ließe, ist nicht die Rede.

Nun, es liegt in der Natur des Constitutionalismus, selbst des Parlamentarismus, daß jene Frage mit **nein** beantwortet werden muß.

Und zwar so.

Selbst nach dem Parlamentarismus, und zwar in seiner entschiedensten Gestalt, wo das jährliche Bewilligungsrecht aller Steuern in einem unverkürzten Budgetrecht unangefochten anerkannt ist, wo also die Volkskammer, formell, allein und unbeschränkt über den Säckel des Volks verfügt, beruht doch die **gesetzgebende** Gewalt auf der Vereinigung aller Faktoren der Staatsgewalt. Nun giebt es ja aber kaum in irgend einer Branche ein Gesetz, das nicht seine finanzielle Seite hätte, zu dessen Ausführung nicht finanzielle Mittel nothwendig wären. Wenn also die alleinige Volkskammer die Mittel zu solchen durch die drei Faktoren festgestellten Gesetze auch noch hinterher verweigern könnte, so wäre ja jenes getheilte Gesetzgebungsrecht illusorisch gemacht und die Volkskammer hätte nicht blos das Steuerbewilligungsrecht, sondern auch das Gesetzgebungsrecht allein, was doch der Natur des Constitutionalismus stricte zuwiderläuft. Deshalb schließt das Wesen des Constitutionalismus, auch in seiner schärfsten Form, folgende Grundsätze ein:

1) die materiellen Ausführungsmittel zu einem bestehenden Gesetz darf keine Volkskammer verweigern;
2) es darf die Bewilligung von Finanzmitteln auch nicht an die Bedingung, daß ein bestehendes Gesetz geändert werde, geknüpft werden; — denn natürlich hieße dies Nr. 1 umgehen.

Digitized by Google

Diese aus der Natur des Constitutionalismus selbst zu schöpfenden Grundsätze hat denn auch die deutsch-constitutionelle Doctrin ausdrücklich anerkannt und noch einigermaßen erweitert.

Sie hat den Satz aufgestellt:

a) daß selbst Kammern, die das volle jährliche Steuerbewilligungsrecht in einem unbeschränkten Budgetrecht besäßen, nicht zu 1 und 2 befugt wären.

Sie ist aber noch weiter gegangen, nämlich bis zu dem Satz, daß

b) die Staatsregierung auch zu anderen **nothwendigen** Ausgaben befugt wäre, und selbst dort, wo ein Staatsgerichtshof wegen Budgetüberschreitungen bestände, nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte, selbst wenn die Volkskammer die Mittel zu solchen nothwendigen Ausgaben vorher versagt gehabt hätte.

Diese Fragen sind nämlich gelegentlich der constitutionellen Streitigkeiten in Hessen, Baden und Württemberg in den zwanziger und dreißiger Jahren von Männern, die zugleich Lehrstühle deutscher Universitäten und Sitze in jenen Kammern einnahmen, theoretisch und praktisch behandelt und in dem Rotteck-Welkerschen Staatslexicon, diesem Katechismus des deutschen Constitutionalismus, in eingehenden Artikeln grundsätzlich erörtert worden.

Es heißt in dem Artikel »Finanzgesetz« aus Rotteck's Feder (p. 718 Band IV. der 2. Auflage):

> »Die Einnahmen aus Steuern endlich erheischen zwar eine besondere Bewilligung, es wird aber dieselbe ausgesprochen durch Zustimmung zu dem Auflagegesetz, und sodann blos die auf den Grund des letzten gemachte Ertragsberechnung ins Budget aufgenommen. Anders verhält es sich mit den Ausgaben.

Digitized by Google

Hier werden in der Regel keine besonderen Gesetze darüber erlassen, daß diese oder jene bestimmte Ausgabe stattfinde, sondern die Aufnahme ins Budget gilt für solche Festsetzung und enthält also nicht blos das Anerkenntniß der Richtigkeit des Ueberschlags, sondern auch die wirkliche Bewilligung der für die aufgeführten Gegenstände oder Zwecke zu machenden Verwendung. Hier nun entsteht die Frage, ob das Vorrecht der zweiten Kammer überall da eintrete, wo von einer Verwendung oder Ausgabe die Rede ist, d. h. ob es, um einen Gegenstand zum Finanz-Gegenstand, also die Bestimmung darüber zum Finanzgesetz zu stempeln genug sei, den Punkt der Unkosten, nämlich der durch irgend eine Festsetzung veranlaßten Ausgabe, herauszuheben oder als Hauptsache hinzustellen, wonach also die Bewilligung solcher Ausgabe zugleich auch für gültige Zustimmung zum Gegenstande der Ausgabe oder zum Zwecke der Verwendung zu gelten habe? — Wir antworten unbedenklich mit nein! weil sonst alle Gesetze oder sonstigen Beschlüsse für Finanzsachen erklärt werden könnten, indem kaum ein Gesetz (mit Ausnahme etwa der bloßen Rechts-, namentlich der Civilrechtsgesetze) gedacht werden kann, dessen Vollzug nicht einigen Aufwand nach sich zöge. Die zweite Kammer hätte hiernach in ihrer Gewalt, für sich allein (d. h. ohne Veto der ersten fürchten zu müssen), die allerwichtigsten, die höchsten politischen Interessen in sich fassenden Gesetze mit der Regierung zu Stande zu bringen (was zwar oftmals sehr gut sein möchte, jedoch nicht auf dem Wege einer rabulistischen Deutung des Wortes Finanzgesetz erschlichen, sondern durch klare constitutionelle Festsetzung erlangt werden sollte).«

Digitized by Google

Es heißt ferner in dem Artikel »Budget« aus Murhard's Feder (p. 699 Band II. der 2. Aufl.):

> »Anders verhält sich dagegen die Sache, wenn die verlangte Ausgabe nothwendig war, d. h., wenn die Existenz des Staats und seine wesentlichen Einrichtungen durch ihre Unterlassung in Gefahr kämen. Nothwendige Ausgaben des Staats zu tragen sind die Staatsbürger allerdings verpflichtet und ihre Vertreter dieselben zu bewilligen rechtlich verbunden. Der Staatsgerichtshof würde im Fall einer Anklage nicht umhin können, den Minister, welcher eine solche Ausgabe gegen den Willen der Ständeversammlung gemacht hätte, freizusprechen, wenn er von der dringlichen Nothwendigkeit der Ausgabe die Ueberzeugung hätte.«

Noch allgemeiner, aber in durchaus entsprechender Weise — nicht blos für den deutschen, sondern für den Constitutionalismus aller Welt — hat dann in neuerer Zeit Bluntschli (»Allgemeines Staatsrecht« pag. 311 u. ff.) diese Fragen behandelt.

Diese Grundsätze gelten also selbst da, wo nach der Verfassung das Budgetrecht unzweifelhaft und unverkürzt der zweiten Kammer zusteht; wie vielmehr da, wo es verfassungsmäßig der Krone zugewandt ist?!

Sollen wir noch Autoritäten citiren, die weiter »rechts« stehen? oder dürfen wir nicht abwarten, welche Autoritäten die Opposition beibringen wird, abgesehen von ihren eigenen Reden und Artikeln? die als Zeugnisse in eigner Sache wir im Voraus glauben ablehnen zu dürfen.

Wir wollen aber, um uns so auszudrücken, noch einen Schritt weiter links gehen, zu der englischen Verfassung, welche

Digitized by Google

die festländischen Constitutionellen, seit sie allmählig erfahren, was darin steht, nicht mehr mit der alten Rührung betrachten, sondern verwerfen oder preisen, jenachdem es ihnen paßt.

»Die Staatsausgabe in England,« sagt Homersham Cox, Institutiones of the English Government, »zerfällt in zwei Klassen: erstens Ausgaben, welche periodisch, in der Regel jährlich, von dem Parlamente genehmigt werden; zweitens, verschiedene Ausgaben, welche für immer durch verschiedene Gesetze (statutes, d. h. Parlamentsakte, welche das ganze Königreich angehen und in den Gerichten von Amtswegen angewandt werden müssen) auf den Consolidated Fund oder auf besondere Zweige des Staatseinkommens angewiesen sind. Der Consolidated Fund ist der vereinigte Ertrag verschiedener Steuern und anderer Einnahmezweige, welche an die Bank von England (den Banquier der Regierung) gezahlt werden.« Durch Statute auf den Consolidated Fund ein für allemal angewiesen sind u. A. die Zinsen der Staatsschuld, die Civilliste, die Gehalte der Gesandten, der Richter und anderer Beamten. Ein Statut ist eine Rechtfertigung für den Beamten, welcher die Zahlungen aus diesem Fonds zu verfügen hat; die genannten Kosten werden also durch die jährliche Berathung und Feststellung des Staatshaushalts nicht berührt.

In Betreff des Heeres und der Flotte hat die englische Aristokratie, nachdem sie sich, nicht vermittelst des Budgetrechtes, der Regierungsgewalt bemächtigt hatte und, um sich den Besitz derselben zu sichern, die Einrichtung getroffen, daß das Gesetz, auf welchem die Disciplin, also die Möglichkeit einer bewaffneten Macht beruht, die Mutiny Bill, immer nur auf ein Jahr gegeben wird. Dem entsprechend werden auch die Ausgaben für Heer und Flotte immer nur auf ein Jahr votirt.

Digitized by Google

Die Ausgabe betrug 1865/66:

rund	66 Mill.
Auf den Cons. Fund waren angewiesen..	28 Mill.
davon 26 Zinsen der Staatsschuld;	
für das Heer	14 „
für die Flotte	10 „
Summa.....	52 Mill.

Also für beinahe $\frac{5}{6}$ der Ausgaben finden wir den Grundsatz, daß die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Ausgaben auf so lange festgestellt werden, als das Gesetz besteht.

Wollte man sich in Details verlieren, so würde man nachweisen können, daß auch für den Rest der Ausgabe, der jährlich votirt wird, die Regel festgehalten wird, daß die Dauer eines Gesetzes und der Bewilligung der für die Ausführung desselben erforderlichen Ausgaben zusammenfallen. Der Rest von rund 14 Millionen dient nämlich für die Verwaltung im engeren Sinne, für Gehälter, öffentliche Arbeiten, Zuschüsse mancherlei Art; und die betreffenden Gesetze enthalten in der Regel (wir lassen dahingestellt ob immer) in den Artikeln, welche von der Ausgabe sprechen, die Klausel: aus den Mitteln, für welche das Parlament von Zeit zu Zeit sorgen wird. Wenn also ein solches Gesetz auch übrigens wie ein permanentes auftritt, so wird es durch diese Clausel faktisch zu einem temporairen.

Daß die Zinsen der Staatsschuld permanent angewiesen sind, kann man wissen, ohne ein englisches Gesetzbuch angesehen zu haben; die Engländer sind zu verständig dazu, sich der Gefahr auszusetzen, die Zahlung von 26 Millionen und damit die Existenzmittel unzähliger Familien und den Kredit des Landes jährlich auch nur theoretisch in Frage gestellt, vielleicht bei einem Conflict der gesetzgebenden Gewalten verzögert zu

Digitized by Google

ſehen. Und was Heer und Flotte angeht, ſo laſſen die Engländer nicht die politiſche Leidenſchaft den Sieg gewinnen über den eigenen und des Vaterlandes Vortheil. So hartnäckig auch die Parteien um die Portefeuilles und was daran hängt, kämpfen mögen, ſo einig ſind ſie darüber, ihren Brüdern und Vettern in Flotte, Heer und Verwaltung das Quartalgehalt zu ſichern, ſo einig iſt das Volk, ſelbſt die Quäker nicht ausgenommen, darüber, daß England zu Lande und zu Waſſer wehrhaft ſein ſoll. Die Lehre, daß man alle Soldaten abſchaffen ſolle, iſt wie die andere, daß man alle Zölle abſchaffen ſolle, mehr für den Export als für den Verbrauch im Inlande beſtimmt. Die engliſche Praxis alſo iſt, daß das Unterhaus ſelbſt einen großen Theil der Staatsausgaben dem parlamentariſchen Kampfe entrückt und die übrigen auf ſo lange bewilligt, als die Geſetze gelten, zu deren Ausführung die Ausgaben erforderlich ſind. Wie man ſich auf die engliſche Praxis berufen kann für die Forderung der Landtags-Oppoſition, daß die Geſetze nur ſo lange gelten ſollen, als der Landtag die zur Ausführung derſelben erforderlichen Ausgaben zu genehmigen für gut findet, iſt nicht abzuſehen. Doctrinen zu machen lieben die Engländer nicht und ſo hat man während des Budgetſtreits in Preußen nie einen engliſchen Schriftſteller citiren hören, der da behauptete oder verlangte, daß das Unterhaus, wie es jährlich die durch Steuern zu gewinnenden Einnahmen bewilligt, ſo auch alle Staatsausgaben jährlich bewilligen oder verweigern dürfe.

Machen wir die Bedeutung der immerwährenden Bewilligung gegen die zeitweilige noch an einem neueren Beiſpiel anſchaulich. Nachdem der Staat ſich um die katholiſche Kirche in Irland, deren ehemalige Güter er beſitzt, Jahrhunderte lang nicht bekümmert hatte, fand er es unbequem, daß die katholiſchen Geiſtlichen ihre Bildung auf ausländiſchen Anſtalten ſuchten.

Digitized by Google

Das Miniſterium verlangte alſo und das Parlament bewilligte eine Summe für inländiſche Prieſterſeminare in Maynooth, demnächſt auch an andern Orten in Irland, das vielbeſprochene Maynooth grant. Dieſe jährlich wiederholte Forderung gab jährlich den proteſtantiſchen Ultras die Gelegenheit, mit den leidenſchaftlichſten Diatriben die Streichung zu verlangen. Um dem Aergerniß ein Ende zu machen, und eine politiſch für nothwendig erkannte Inſtitution zu ſichern, vereinigten ſich vor einigen Jahren die Verſtändigen auf beiden Seiten des Hauſes, die Summe (1866 47,360 Pfund) auf den Consolidated Fund anzuweiſen.

III.

Kehren wir zu der preußiſchen Militairfrage zurück, zur Prüfung derſelben an dem conſtitutionellen Lehrſatz, daß die Volkskammer die Geldmittel zur Ausführung eines beſtehenden Geſetzes nicht verweigern darf.

Das Geſetz vom 3. September 1814 ſchreibt allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienſt vor mit fünfjähriger Dienſtzeit im ſtehenden Heere, drei Jahre davon bei den Fahnen und zwei bei der Kriegs-Reſerve. — Natürlich war urſprünglich der Rahmen des ſtehenden Heeres nur der damaligen Bevölkerung von zehn Millionen angepaßt. Als wir zu 18 Millionen waren, war er alſo für den jährlich faſt doppelt ſo ſtarken Zuwachs der Zwanzigjährigen zu klein geworden. Indeſſen jenes Geſetz beſtand nach wie vor. Die Krone hatte daher dieſen Rahmen durch eine bedeutende Vermehrung der Regimenterzahl des ſtehenden Heeres aus eigener Machtvollkommenheit hinlänglich erweitern zu dürfen geglaubt und demgemäß eine vermehrte Aushebung eintreten laſſen. Sie forderte von den Kammern die Bewilligung der dadurch nöthig gewordenen vermehrten Mittel. — Damit verband ſie aber eine neue Geſetzvorlage zur

Digitized by Google

Verlängerung der Reservezeit und zur Modifikation des Landwehr-Instituts. Es ist klar, daß beide Forderungen wohl auseinander zu halten sind! Die erstere verlangt nur die Mittel zur vollständigeren Ausführung eines **bestehenden Gesetzes.** Die zweite hingegen die Mitwirkung des Landtags zum Erlaß eines neuen. Leider hatte die Regierung selbst diese beiden Forderungen von vornherein nicht gehörig geschieden, sonst würde wahrscheinlich die grenzenlose Verwirrung, die über diese Frage in den meisten Köpfen herrschte, nicht entstanden sein. Das Abgeordnetenhaus hat indeß beide Forderungen abgelehnt. Es hat nicht blos die neue Gesetzvorlage verworfen, sondern auch jene Vermehrung der Mittel zur vollständigeren Ausführung eines unzweifelhaft bestehenden Gesetzes verweigert. Seine positiven Gegenvorschläge liefen sämmtlich auf Bewilligung eines festen, hinter unserm Jahreszuwachs von Zwanzigjährigen weit zurückbleibenden Aushebungs-Contingents und auf zweijährige Dienstzeit hinaus. Die Krone wiederum hat, ohne deshalb neue Steuern zu erheben, jene vermehrten Mittel zur vollständigen Ausführung des bestehenden Gesetzes nichtsdestoweniger verausgabt, der auf Verlängerung der Reservezeit und Abänderung des Landwehr-Instituts abzielenden und zurückgewiesenen Gesetzesvorlage indessen keine praktische Folge gegeben.

Daß es an sich nicht die Grenzen eines die allgemeine Militairpflicht vorschreibenden Gesetzes überschreitet, wenn der König, als oberster Kriegsherr und Inhaber der Executivgewalt, der »alle zur Ausführung der Gesetze nöthigen Verordnungen« (Art. 45 der Verf.) zu erlassen hat, aus eigener Machtvollkommenheit die Cadres des stehenden Heeres so zahlreich formirt, daß eben auch der allgemeine dienstpflichtige Zuwachs eine den Bedingungen der Kriegskunst angemessene Unterkunft und Ausbildung erhält — daß dies an sich nicht

Digitized by Google

die Grenzen eines solchen Gesetzes überschreitet, dürfte klar sein. Bis dahin hatte es auch Jedermann in Preußen so verstanden, einmal: daß schon allein auf Grund jenes Gesetzes vom 3. September 1814 jeder diensttaugliche junge Mann »Soldat werden müsse«, zweitens, daß die dieser gesetzlichen allgemeinen Wehrpflicht entsprechende Formation der Armee Sache des Kriegsherrn sei. Dennoch hat dies ein bedeutender Schriftsteller bestreiten wollen. Prof. Gneist unterscheidet in seinen betreffenden Kammer-Reden, wie in einer Schrift: »Die Lage der preußischen Heeres-Organisation«:

1) »ein Gesetz über die Wehrpflicht, Conscriptions-Gesetz, welches die Zwangs-Dienstpflicht des Einzelnen bestimmt«;
2) »ein Contingents-, Rekrutirungs-, Organisations-Gesetz, welches die Gesammtleistung der Nation an dienstpflichtigen Mannschaften normirt«;

und behauptet dann weiter, daß auf diesem allgemein rechtlichen Unterschied auch unsere bestehende preußische Militair-Verfassung beruhe, da im §. 1 des Gesetzes vom 3. September 1814 nur die Dienstpflicht jedes zwanzigjährigen Preußen ausgesprochen sei, §. 2 aber sage: »Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.« Dieser Einwurf ist aber durchaus nicht richtig. Denn, wenn es wahr wäre, daß zu unserem Gesetz über allgemeine Militairpflicht noch ein besonderes Contingents- und Rekrutirungs-Gesetz kommen müßte, so hörte ja jenes Gesetz auf, ein solches über allgemeine Militairpflicht zu sein. Wo eben nicht allgemeine Militairpflicht, sondern Conscription besteht, mag jene Unterscheidung richtig sein, obwohl auch dann Conscriptions- und Contingents-Gesetz schwer zu trennen sein dürften, allein, wo wie bei uns eben nicht Conscription, sondern allgemeine Militairpflicht besteht, fallen offenbar beide von selbst zusammen, weil allgemeine Militair-

Digitized by Google

pflicht selbstverständlich nur so viel bedeuten kann, daß das jährliche Contingent gesetzlich aus dem ganzen jährlichen Zuwachs bestehen darf. Wenn das nicht der Sinn des Gesetzes vom 3. September 1814 wäre, so würde dasselbe eine wahre legislative Ungeheuerlichkeit sein, denn es wäre dann nur ein Vorgesetz, das dem Gesetzgeber erst die gesetzliche Erlaubniß ertheilte, ein Gesetz über die allgemeine Militairpflicht überhaupt zu geben. Artikel 2 des Gesetzes muß also anders zu verstehen sein, als Gneist will, und ist in der That auch von jeher anders bei uns verstanden worden; denn weder gleich nach 1814, als wegen der geringen Bevölkerung die jährliche Aushebung an den jährlichen Zuwachs heranreichte, noch später, wo mitunter diese, ursprünglich durch die Bevölkerung selbst gebotene Zahl überschritten ward, findet sich in der Gesetzsammlung außer dem Gesetz vom 3. September ein zweites, das nun auch noch die Anzahl der Auszuhebenden bestimmte, ja, Niemand bei uns hat jemals daran gedacht, von unserer Staatsgewalt noch zu fordern, daß diese Aushebungsziffer noch in der Form eines Gesetzes bestimmt werde, die bei uns ja auch dem Gesetzgeber vorgeschrieben war, als er noch absolut war. Jede Aushebung durfte ja eben nach dem Gesetz vom 3. September über allgemeine Militairpflicht gesetzlich bis an den wirklichen jährlichen Zuwachs herangehen.

Daß auch die Cabinets-Ordre vom 22. December 1819 (Gesetz-Sammlung 1820 S. 5) nicht, wie behauptet worden ist, die Bestimmung haben kann, dem Gesetze vom 3. September 1814 die Natur des allgemeinen Wehrgesetzes zu nehmen und an Stelle desselben unser Militairgrundgesetz zu sein, lehrt schon ein flüchtiger Blick auf das Aeußere dieses Erlasses. Er nennt sich Cabinets-Ordre, nicht Gesetz, und zwar »Cabinets-Ordre wegen anderweitiger Eintheilung der Landwehr«; er knüpft in der Einleitung nicht an das Gesetz vom 3. Sep-

Digitized by Google

tember 1814 über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst, sondern an eine zur Ausführung des §. 58 der Landwehrordnung vom 21. November 1815 ergangene Anweisung, die gar nicht in die Gesetz-Sammlung aufgenommen ist; er ist motivirt damit, daß

> die Erfahrung mehrere Mängel der Formation in Bataillone, Regimenter und Inspectionen aufgedeckt habe, denen abgeholfen werden könne, ohne das Wesen des Institutes im Mindesten zu ändern;

er bezeichnet als seinen Zweck

> »eine das Innere der Bezirke verändernde Eintheilung der Landwehr-Bataillone;«

und er besagt unter Nr. 8:

> »Alle durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehobenen Vorschriften, in Bezug auf die Landwehr, bleiben in Kraft.«

Um wie viel mehr also alle nicht aufgehobenen Bestimmungen in Bezug auf die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst und auf die Linie!

Die Budgetcommission freilich adoptirte die Ausführung des Professors Gneist und beschloß am 23. August 1862, bei dem Abgeordnetenhause zu beantragen, »es wolle die Staatsregierung auffordern, in der nächsten Sitzung dem Landtage ein Recrutirungsgesetz vorzulegen!«

An sich hat die Staatsgewalt, indem sie aus eigener Machtvollkommenheit eine bedeutend stärkere Aushebung vornahm und die Cadres des stehenden Heeres angemessen vermehrte, das Gesetz vom 3. September 1814 so wenig überschritten, daß sie ihm vielmehr dadurch erst seine vollständige Ausführung gesichert hat.

Digitized by Google

IV.

Rücksichtlich des preußischen Abgeordnetenhauses wäre damit die constitutionelle Frage erledigt. Um dieselbe aber auch in Beziehung auf die Bundesverfassung völlig klar zu stellen, ist noch der Nachweis zu führen, daß die Summe, welche künftig aus den preußischen Finanzen für die Unterhaltung des preußischen Contingents dem Bundesfeldherrn zur Verfügung zu stellen ist, die Summe nicht übersteigt, welche die vollständige Ausführung des Gesetzes vom 3. September 1814 erfordern würde. Dieser Nachweis wird erbracht durch den nachstehenden approximativen Anschlag.

Grundzüge für die Berechnung:

1. Ausbildung der Heerespflichtigen.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 3. September 1814 ist jeder Eingeborene, sobald er das 20ste Lebensjahr vollendet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes, also zum Eintritt in die Armee verpflichtet.

Nach §. 5 und 8 muß dieser Pflicht im stehenden Heere oder in der Landwehr genügt werden. In letzterer Beziehung in der Art, daß auch diejenigen jungen Männer, welche nicht zur Einstellung in das stehende Heer gelangt sind, in die Landwehr eingestellt werden.

Daß diese Einstellung in die Landwehr eine entsprechende Ausbildung zur Folge haben muß, ist selbstredend und auch im §. 71 der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 vorgesehen.

Hieraus ergiebt sich also, daß auf Grund des Gesetzes vom 3. September 1814 die gesammte waffenfähige Mannschaft zur Ausbildung für den Kriegsdienst einzustellen wäre.

Digitized by Google

2. Uebungen der Mannschaften der Landwehr 1sten und 2ten Aufgebots.

Nach §. 8 des mehrgenannten Gesetzes soll die Landwehr des 1sten Aufgebots jährlich in zweifacher Weise üben nnd zwar:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen, und

b) einmal des Jahres in größern Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres.

Nach §. 10 desselben Gesetzes soll auch die Landwehr 2ten Aufgebots in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen üben.

Die Uebungszeiten sind durch die §§. 54 und 55 der Landwehr-Ordnung dahin festgestellt, daß

a) das 1ste Aufgebot jährlich 2mal — einmal während der Dauer von 3 Wochen, das andere Mal während einer Dauer von 8 Tagen — zur Uebung einzuberufen ist, und

b) das 2te Aufgebot jährlich 1mal zu einer großen Friedens-Uebung in Verbindung mit der Landwehr 1sten Aufgebots.

Es folgt aus diesen Festsetzungen die Befugniß, alljährlich die gesammten Mannschaften des 1sten und 2ten Aufgebots zur Uebung einzuberufen.

Außerdem nimmt die Landwehr-Ordnung in ihrem §. 57, auf Grund des Gesetzes noch die kleinern Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes an einzelnen Tagen in Aussicht.

Diese Bestimmungen des Gesetzes sind theils gar nicht, oder nnr auf kurze Zeit zur Ausführung gekommen, theils wesentlich modificirt werden.

Bei strenger Ausführung dieser Bestimmungen werden, unter Zugrundelegung der zeitigen Bevölkerungszahl, jedoch mit Ausschluß derer der neuerworbenen Landestheile, die Kosten hierfür annähernd wie folgt veranschlagt:

Digitized by Google

Zu 1. Ausbildung der Heerespflichtigen:

Bis zur Reorganisation der Armee sind jährlich zur Einstellung gekommen circa ..... 45,000 Mann.

Nach der letzten Zählung belief sich die Einwohnerzahl der alten Preußischen Landestheile auf ca. 19¼ Millionen und ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich nach dieser Zahl die Zahl der völlig geeigneten Ersatzpflichtigen auf jährlich mindestens ..... 80,000 Mann stellen wird.

Nach der frühern Organisation der Armee würden also jährlich mindestens ..... 35,000 Mann von der Dienstleistung im stehenden Heere befreit bleiben.

Soll diese Mannschaft für den Infanterie-Dienst nur einigermaßen ausgebildet werden, so würde hierzu deren Einstellung auf mindestens 3 Monate erforderlich werden.

Veranschlagt man die Kosten ihrer Unterhaltung während dieser 3 monatlichen Dienstzeit, nach den für den Gemeinen der Infanterie maßgebenden Satz von 72 Thlr. jährlich, so stellt sich der Bedarf für 35,000 Mann auf 3 Monate, oder für 8750 Mann auf 1 Jahr auf 600,000 Thlr.

2. Uebungen der Landwehr 1sten und 2ten Aufgebots.

Vor Reorganisation der Armee fanden jährlich Uebungen der Landwehr 1sten Aufgebots in dem Umfange statt, daß

2303 Offiziere und 70,862 Mann

von sämmtlichen Waffen auf ca. ¼ Monat einberufen wurden.

Hierzu wurden vom Lande unentgeltlich gestellt 8554 Pferde.

Die Uebungskosten betrugen annähernd in runder Summe 651,000 Thlr.

Werden auf Grund des Gesetzes und nach Maßgabe der Bestimmungen der Landwehr-Ordnung jährlich sämmtliche Mann-

Digitized by Google

schaften der Landwehr 1sten und 2ten Aufgebots einberufen, so ergiebt sich hieraus folgende Uebungsstärke:

Aus dem stehenden Heere kommen jährlich zur Entlassung 45,000 Mann.

Hierzu treten die jährlich ausgebildeten Landwehr-Rekruten mit ..... 35,000 »

giebt jährlich 80,000 Mann

oder für 7 Jahrgänge der Landwehr 1sten Aufgebots (26. bis 32. Lebensjahr) ..... 560,000 Mann,

davon ab 25 Prozent Ausfall mit ..... 140,000 »

bleiben 420,000 Mann.

Hierzu treten 5 Jahrgänge Landwehr-Rekruten (20—25. Lebensjahr, Zeit der Dienstpflicht der übrigen Mannschaften im stehenden Heere) à 35,000 Mann mit 175,000 Mann

ab 12½ Prozent Ausfall mit 21,875 »

bleiben 153,125 »

Summa 573,125 Mann.

Die Uebungsdauer beträgt nach der Landwehr-Ordnung 1 Monat und giebt dies Mann auf 1 Jahr 47,760 Mann.

Die 7 Jahrgänge des 2ten Aufgebots betragen ..... 560,000 Mann,

davon ab 50 Prozent Ausfall mit ..... 280,000 »

bleiben 280,000 Mann.

Wird die mit der Landwehr 2ten Aufgebots nach dem Gesetz und der Landwehr-Ordnung abzuhaltende große Uebung nur zu 8 Tagen = ¼ Monat veranschlagt, so kommen nach obiger Zahl Mann auf 1 Jahr ..... 5,833 »

Dies giebt in Summa ..... 53,593 Mann auf 1 Jahr.

Digitized by Google

Wie vorher erläutert, sind zur Uebung von 70,862 Mann (einschließlich der zugehörigen Offiziere und Pferde auf ½ Monat, also für 2952 Mann) auf 1 Jahr erforderlich 651,000 Thlr., mithin werden die Uebungskosten für 53,593 Mann betragen circa ..... 11,818,800 Thlr.

Davon ab
die vor Reorganisation der Armee erwachsenen Uebungskosten mit..... 651,000 »

bleiben 11,167,800 Thlr.

Hierzu treten, laut Berechnung zu 1, die jährlich für die 3monatliche Ausbildung der Landwehr-Rekruten erforderlichen ..... 600,000 »

Giebt Summa die Mehrkosten bei strenger Ausführung des Gesetzes mit .... 11,767,800 Thlr.

Die Kosten für die Armee, ohne Rücksicht auf die Reorganisation, betrugen nach dem Etat für das Jahr 1861 ..... 31,635,400 »

Der Gesammtbedarf für die Armee stellt sich somit auf..... 43,403,200 Thlr.

Die Kosten für die Reorganisation der Armee nach den Formations-Grundzügen vom 28. Juli 1859 sind veranschlagt auf. 41,220,200 »

Bei vorerläuterter strenger Durchführung des Gesetzes vom 3. September 1814 würden also mehr erforderlich sein .. 2,183,000 Thlr.

Wie die vorstehende Berechnung ergiebt, sind die jährlich auf 3 Monate zur Einstellung gelangenden 35,000 Landwehr-Rekruten den Uebungsmannschaften für 5 Jahre — Dienstzeit im stehenden Heere und in der Reserve — hinzurechnet worden.

Wird nun angenommen, daß die

Digitized by Google

Transport.....		2,183,000 Thlr.
qu. Rekruten in dem Jahre, wo sie zur 3monatlichen Ausbildung eingestellt werden, nicht zur Uebung gelangen, so bleiben von dem vornachgewiesenen Mehr zurückzurechnen für.....	35,000 Mann	
nach Abzug von 12½ Prozent Ausfall mit	4,375 »	
also für.....	30,625 Mann	
auf 1 Monat oder für 2,552 Mann auf 1 Jahr circa.....		562,800 »
Das Mehr gegen die Kosten der Reorganisation der Armee ermäßigt sich also unter dieser Annahme auf.....		1,620,200 Thlr.

Wenn im Vorstehenden nur die Kosten für 80,000 jährlich zur Einstellung kommende Mannschaften berechnet sind, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Zahl der für den Militair-Dienst befähigten jungen Mannschaft mindestens zu 95,000 Mann jährlich anzunehmen ist und berechnen sich für die hiernach event. mehr zu berücksichtigenden 15,000 Mann die Kosten annähernd wie folgt.

Von diesen 15,000 Mann sind anzusetzen:

für 4 Jahre in der Reservezeit — 21—25sten —		
	60,000 Mann	
ab 12½ Prozent Ausfall...	7,500 »	
bleiben.....		52,500 Mann.
für 7 Jahre in der Landwehr 1sten Aufgebots	105,000 Mann,	
ab 25 Prozent Ausfall mit	26,250 »	
bleiben.....		78,750 »
Summa.....		131,250 Mann,

Digitized by Google

auf 1 Monat oder Mann auf 1 Jahr..... 10,935 Mann.
ferner
für 7 Jahre in der Landwehr 2ten Aufgebots ..... 105,000 Mann,
ab 50 Prozent Ausfall mit 52,500 »
bleiben..... 52,500 Mann,
auf ¼ Monat, also Mann auf 1 Jahr.... 1,095 »
Summa..... 12,030 Mann.

Berechnet man hierfür nur den Löhnungssatz eines Gemeinen der Infanterie von 72 Thlr., so steigert sich das Mehr noch um circa ..... 866,160 Thlr.

Im Vorstehenden sind aber nur die Ausgaben des Militair-Etats berechnet, welchen aber noch die bedeutenden Lasten hinzugestellt werden müssen, die dem Lande bei strenger Ausführung des Gesetzes erwachsen würden. Dahin gehören vorzugsweise der Ausfall an Arbeitslohn, die Aufbringung der Kosten für Landwehr-Uebungspferde und Beschaffung der Quartiere für die Uebungsmannschaften.

Der Ausfall an Arbeitslohn läßt sich annähernd, wie folgt, veranschlagen:

Die Zahl der Uebungs-Mannschaften, nach der Dauer der Uebung auf 1 Jahr reducirt, beträgt excl. der etwa mehr einzustellenden Landwehr-Rekruten ..... 53,593 Mann.
Vor der Reorganisation übten ..... 2,952 »
Auf Grund des Gesetzes würden also mehr üben ..... 50,641 Mann.

Veranschlagt man das Tagelohn nur auf 10 Sgr. pro Kopf und Tag, also auf 120 Thlr. pro Jahr, so stellt sich der Ausfall für 50,641 Mann allein auf 6,076,920 Thlr.

Daß diese Summe noch bedeutend hinter der Wirklichkeit zurückbleiben wird, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen.

Allerdings kann diesem Ausfall entgegengestellt werden, der

Digitized by Google

Ausfall an Arbeitslohn für die nach Reorganisation der Armee mehr zur Einstellung gelangenden Rekruten, deren Zahl sich auf circa 28,000 Mann beläuft; dessen Betrag stellt sich, nach dem vorberechneten und für diese jüngeren Mannschaften mehr zutreffenden Satze, aber nur auf 3,360,000 Thlr.

Dem muß aber wiederem gegenübergestellt werden der enorme Verlust und die große Belästigung, welche durch die vorstehend außer Berechnung gebliebenen, auf Grund des Gesetzes und des §. 57 der Landwehr-Ordnung aber statthaften Uebungen sämmtlicher Mannschaften des Beurlaubtenstandes an einzelnen Tagen des Jahres erwachsen würden.

Was die Mehraufbringung an Kosten für Gestellung von Landwehr-Uebungs-Pferden betrifft, so beliefen sich diese vor Reorganisation der Armee für 8,554 Pferde auf ½ Monat auf circa ..... 350,000 Thlr.
und ergiebt sich aus der vorerörterten erweiterten Uebung, daß zu diesem Zweck wohl mindestens ..... 1,000,000 „
also circa ..... 650,000 Thlr.
mehr erforderlich sein würden.

Die Opfer, welche das Land hinsichtlich Beschaffung der Quartiere zu bringen haben würde, können hier nicht veranschlagt werden; sie sind aber nach den in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen als bedeutend anzusehen.

Diese Darstellung ergiebt, daß die Kosten für Reorganisation der Armee sich in durchaus mäßigen Grenzen halten, es wird aber auch noch darauf hingewiesen, wie bereits im Jahre 1820 der Durchschnittskostensatz pro Mann und Jahr schon über 211 Thlr. betrug und daß somit, bei dem inzwischen so erheblich gesunkenen Werth des Geldes, der gegenwärtig geforderte Durchschnittssatz von 225 Thlr. pro Kopf und Jahr um so weniger befremden kann, als hierin vielfache, mit der

Digitized by Google

Reorganisation nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Bedürfnisse, wie z. B. die Löhnungs-Erhöhung der Mannschaften, die Erhöhung der Gehälter der Aerzte ꝛc., sowie auch die erforderliche größere Quartier-Entschädigung ꝛc. ꝛc. hierin ihre Berücksichtigung finden werden.

V.

Um zusammen zu fassen:

Die Ausführung der Gesetze ist Sache der Regierung.

Eine Volkskammer, die das Budgetrecht besitzt, welches die constitutionelle Doctrin fordert, ist nach dieser Doctrin nicht befugt, die zur Ausführung eines bestehenden Gesetzes erforderlichen Geldmittel zu verweigern.

Die ins Leben getretene Armeereorganisation ist eine vervollständigende, aber noch nicht eine vollständige Ausführung des Gesetzes vom 3. September 1814.

Der Aufwand für die reorganisirte Armee beträgt bei Weitem weniger, als die volle Ausführung des Gesetzes vom 3. September 1814 kosten würde.

Das preußische Abgeordnetenhaus, welches das der constitutionellen Doctrin entsprechende Budgetrecht nicht besitzt, war also nach dieser Doctrin zweimal nicht befugt, die verlangte Ausgabe für das Militair ganz oder theilweise zu streichen.

Das preußische Abgeordnetenhaus wird in den ihm von der constitutionellen Doctrin zugeschriebenen Rechten materiell nicht gekürzt, wenn die Friedens-Präsenzstärke auf 1 Prozent der Bevölkerung und die Ausgabe auf 225 Thlr. für den Kopf durch die Bundesverfassung auf länger als 1 Jahr und auf so lange, als das Gesetz vom 3. September 1814 nicht aufgehoben ist, festgestellt wird.

Digitized by Google

Anhang.

(Wieder abgedruckt aus der Allgemeinen Preußischen Zeitung von 1862.)

Digitized by Google

Tabelle 1.

Jahr.	Einwohner-Zahl.	Stärke der bewaffneten Macht (der Armee).	Die Armee beträgt im Vergleich mit der Einwohnerzahl Prozent.
1816	10,349,031	130,000	1,25
1817	10,559,999	130,000	1,23
1818	10,770,967	130,000	1,21
1819	10,981,934	130,000	1,19
1820	11,209,334	130,000	1,16
1821	11,436,733	130,000	1,14
1822	11,664,133	129,800	1,11
1823	11,861,664	130,000	1,09
1824	12,059,194	130,000	1,08
1825	12,256,725	130,000	1,06
1826	12,413,187	130,000	1,05
1827	12,569,648	130,000	1,04
1828	12,726,110	130,000	1,02
1829	12,830,393	130,000	1,01
1830	12,934 677	130,000	1,00
1831	13,038,960	131,000	1,00
1832	13,195 949	132,000	1,00
1833	13,352,938	132,000	0,99
1834	13,509,927	134,000	0,99
1835	13,705,993	134,000	0,98
1836	13,902,059	134,000	0,96
1837	14,098,125	134,000	0,95
1838	14,374,917	134,000	0,93
1839	14,651,709	134,000	0,91
1840	14,928,501	135,000	0,90
1841	15,109,362	135,000	0,89
1842	15,290,223	135,000	0,88
1843	15,471,084	135,000	0,87
1844	15,685,036	135,000	0,86
1845	15,898,987	135,000	0,85
1846	16,112,938	135.000	0,84
1847	16,185,688	134,000	0,83
1848	16,258,437	135,000	0,83
1849	16,331,187	131,000	0,80
1850	16,532,598	131,000	0,79
1851	16,734,009	134.000	0,80
1852	16,935,420	138.000	0,81
1853	17,024,557	139,000	0,82
1854	17,113,694	139,000	0,81
1855	17,202,831	140,000	0,81
1856	17,381,858	140,000	0,81
1857	17,560,886	140,000	0,80
1858	17,739,913	151,000	0,85
1859	17,908,862	151,000	0,84
1860	18,077,811	199,000	1,10
1861	18,246,760	205,000	1,12

Digitized by Google

Tabelle 2.*)

Jahr.	Etatsmäßige Gesammt-Ausgabe des Staats.	Etatsmäßige Gesammt-Ausgabe für die Armee.	Die Ausgabe für die Armee beträgt von der Gesammt-Ausgabe in pCt.
1820	72,818,848	27,472,223	37,73
1821	71,360,886	25,131,268	35,22
1822	72,691,702	25,886,008	35,61
1823	73,280,757	24,864,800	33,93
1824	70,722,597	22,849,200	32,31
1825	71,089,597	22,653,430	31,87
1826	72,225,871	22,356,397	30,95
1827	72,018,543	22,533,930	31,29
1828	72,086,716	22,537,847	31,26
1829	72,834,887	22,639,729	31,08
1830	73,207,508	22,775,098	31,11
1831	75,314,537	23,415,776	31,09
1832	76,121,939	23,491,975	30,86
1833	76,476,200	23,739,655	31,04
1834	79,388,441	26,427,480	33,29
1835	77,561,750	24,765,788	31,93
1836	76,713,782	24,386,796	31,79
1837	76,751,512	24,455,337	31,86
1838	77,061,434	24,385,371	31,64
1839	77,807,031	24,517,136	31,51
1840	80,544,050	25,823,499	32,06
1841	82,503,329	24,953,238	30,25
1842	81,826,635	25,324,983	30,95
1843	82,919,147	25,671,861	30,96
1844	84,594,738	26,359,280	31,16
1845	84,552,312	26,136,312	30,91
1846	88,123,801	27,247,337	30,92
1847	89,563,361	28,305,615	31,60
1848	88,084,483	27,220,772	30,90
1849	92,576,533	26,365,850	28,48
1850	93,604,064	26,205,737	27,99
1851	93,794,433	26,148,302	27,88
1852	96,911,013	27,845,099	28,73
1853	101,159,563	28,049,032	27,73
1854	106,332,124	29,440,447	27,69
1855	109,634,489	29,140,669	26,58
1856	116,130,591	29,500,118	25,40
1857	120,033,169	29,751,587	24,79
1858	126,201,207	31,627,467	25,06
1859	131,137,859	32,315,877	24,64
1860	129,875,255	32,637,627 5,736,271	29,78
1861	138,585,051	40,361,104	29,12

*) Anmerkung. Wir bemerken, daß die wichtigen Columnen dieser, so wie der folgenden Tabelle, betreffend die etatsmäßige Gesammt-Ausgabe des Staats, die etatsmäßige Gesammt-Ausgabe für die Armee, so wie die Gesammt-Ausgabe des Staats nach Abzug der Betriebskosten und der Ausgaben für das Staatsschuldenwesen auf den zuverlässigsten seitens des Finanzministeriums zusammengestellten Materialien beruhen.

Digitized by Google

Tabelle 3.

Jahr.	Gesammtausgabe excl. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten, sowie der Ausgaben für das Staatsschuldenwesen.	Etatsmäßige Ausgabe für die Armee.	Die Armee kostet in Prozent.
1820	45,015,650	27,472,223	61,03
1821	42,771,633	25,131,268	58,76
1822	43,638,503	25,886,008	59,32
1823	42,223,616	24,864,800	58,89
1824	39,812,686	22,849,200	57,39
1825	40,015,621	22,653,430	56,61
1826	38,934,618	22,356,397	57,42
1827	37,773,566	22,533,930	58,12
1828	39,751,155	22,537,847	56,70
1829	39,961,472	22,639,729	56,65
1830	40,193,888	22,775,098	56,66
1831	41,778,922	23,415,776	56,05
1832	42,628,540	23,491,975	55,11
1833	43,539,873	23,739,655	54,52
1834	46,321,077	26,427,480	57,05
1835	44,933,540	24,765,788	55,12
1836	43,885,871	24,386,796	55,57
1837	44,541,144	24,455,337	54,91
1838	44,784,654	24,385,371	54,45
1839	44,956,360	24,517,136	54,54
1840	47,570,447	25,823,499	54,28
1841	48,921,848	24,953,238	51,01
1842	46,393,508	25,324,983	54,59
1843	48,082,977	25,671,861	53,39
1844	49,510,307	26,359,280	53,24
1845	49,147,987	26,136,312	53,18
1846	51,968,129	27,247 337	52,43
1847	52,214,336	28,305,615	54,21
1848	51,147,542	27,220,772	53,22
1849	55 254,972	26,365,850	47,72
1850	55,134,444	26,205,737	47,53
1851	54,214,760	26,148,302	48,23
1852	54,723,072	27,845,099	50,88
1853	55,758,716	28,049,032	50,30
1854	57,730,795	29,440,447	51,00
1855	58,331,468	29,140,669	49,96
1856	59,664,651	29,500,118	49,44
1857	59,489,810	29,751,587	50,01
1858	62,522,161	31,627,467	50,59
1859	65,909,232	32,315,877	49,03
1860	63,299,794	32,637,627 5,736.271	57,36
1861	71,355,852	40,361,104	56,56

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Digitized by Google

Kh. 80 f.

Digitized by Google

3 2044 018 904 094

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413

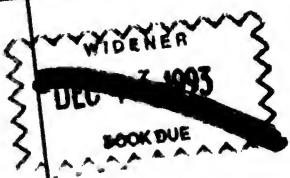

Digitized by Google